

jeden Fall, wenn es im Hof verbleibt und aufgezogen wird.

Bei der Diskussion über § 13 gab es auch Forderungen nach einer juristischen Perfektionierung. Diese ist aber insoweit unnötig, als die vorgeschlagenen Detailnormen nur das zum Ausdruck bringen könnten, was sich ohnehin aus den Prinzipien des Gesetzes oder anderen konkreten Normen ergibt. Das soll an zwei derartigen Vorschlägen nachgewiesen werden.

Seifert beanstandet, daß bei der Behandlung des Alleineigentums in § 13 Abs. 2 Satz 2 nur von „Sachen“ gesprochen wird<sup>5</sup>. Er weist am Beispiel des Mietvertrages über Praxisräume des Arztes nach, daß es auch Rechte gibt, die ausschließlich der Berufsausübung eines Ehegatten dienen und deshalb dem anderen nicht zustehen können. Das stimmt zweifellos. Daraus ergibt sich jedoch nicht die Notwendigkeit, diese einem Ehegatten allein zustehenden Rechte im Gesetz gesondert zu erwähnen. Denn — um bei dem von Seifert gewählten Beispiel des Arztes zu bleiben — der Abschluß eines Mietvertrages und der sich hieraus ergebende Erwerb des Rechts auf Besitz und Nutzung der Praxisräume kann doch wohl kaum als Arbeit angesehen werden. Die Zahlung der Miete ist nicht anders als die Zahlung der Stromkosten für die Beleuchtung der Praxis und den Betrieb ihrer elektrischen Geräte zu werten. Hier handelt es sich um Unkosten, die von vornherein das Arbeitseinkommen des freipraktizierenden Arztes ebenso mindern wie die von ihm zu zahlenden Steuern. Es gibt also keinen Grund, in diesem Fall aus dem Wortlaut des Gesetzes auf gemeinschaftliches Eigentum der Ehegatten zu schließen. Damit entfällt aber auch die Notwendigkeit, als Ausnahme festzulegen, daß persönliches Eigentum gegeben ist.

Jansen vertritt den Standpunkt, vor der Eheschließung von den künftigen Ehegatten gemeinsam erworbene Gegenstände seien nach der Eheschließung weiterhin zivilrechtliches Miteigentum<sup>6</sup>. Für sie seien mangels ausdrücklicher Erwähnung im Gesetz die Bestimmungen der §§ 15, 16 und 39 nicht anwendbar. Offenbar hält Jansen hier statt dessen die §§ 1008 ff. und 741 ff. BGB für anwendbar. Aber § 1008 BGB setzt doch zunächst einmal voraus, daß Bruchteilseigentum vorhanden ist. Nirgends im Zivilrecht ist aber vorgeschrieben, daß gemeinsamer Eigentumserwerb nur nach Bruchteilen erfolgen kann<sup>7</sup>. Es besteht deshalb kein Hindernis, anzunehmen, daß die künftigen Ehegatten an den für die Ehe angeschafften Gegenständen Gesamthandseigentum erwerben und damit ein gesetzlich nicht geregeltes Vertragsverhältnis eingehen. Der Inhalt dieses Vertrages ergibt sich auch ohne ausdrückliche Formulierung aus seinem Zweck, nämlich die Gegenstände in gemeinschaftliches Eigentum gemäß § 13 Abs. 1 FGB zu überführen und sie dementsprechend nach der Eheschließung zu behandeln. Dazu benötigt man keineswegs die von Jansen angebotene Konstruktion einer nach der Eheschließung durch konkludente Handlung zustande gekommenen Vereinbarung gemäß § 14.

Bei der Diskussion über § 14 stand die Form der von den Regelungen des § 13 abweichenden Vereinbarungen der Ehegatten im Mittelpunkt. Es fällt auf, daß dabei sehr abstrakt argumentiert wurde. Die typischen, für die Mehrzahl der Ehen zu erwartenden Vereinbarungen zur Aussonderung persönlichen Eigentums aus dem gemeinschaftlichen Vermögen der Ehegatten dürften, da ja Geschenke und Gegenstände persönlicher Liebhaberei

5 Staat und Recht 1965, Heft 8, S. 1341.

6 Jansen, „Der Entwurf des Familiengesetzbuches der DDR — ein wichtiger Beitrag zur Ausarbeitung des Gesamtsystems des sozialistischen Rechts“, Staat und Recht 1965, Heft 6, S. 857 ff. (870); vgl. auch Seifert, NJ 1965 S. 387.

7 im Gegenteil: das BGB kennt durchaus Fälle des Eigentumserwerbs zur gesamten Hand (z. B. §§ 718, 2032 und 2039 BGB).

## Verleihung hoher staatlicher Auszeichnungen

Der Vorsitzende des Staatsrates der DDR verlieh am 13. Dezember 1965

**Prof. Dr. Hans Nathan**

Direktor des Instituts für Erfinder- und Urheberrecht an der Humboldt-Universität Berlin, in Würdigung seiner aufopferungsvollen Arbeit auf dem Gebiet der staats- und rechtswissenschaftlichen Lehre und Forschung sowie in der Gesetzgebung der DDR den Orden „Banner der Arbeit“.

Mit dem Vaterländischen Verdienstorden in Bronze wurde

**Friedrich Walter,**

Oberrichter am Bezirksgericht Halle, in Anerkennung hervorragender Verdienste beim Aufbau und bei der Festigung der Arbeiter-und-Bauern-Macht ausgezeichnet.

rei (Jagdausrüstung, Briefmarkensammlung usw.) bereits in § 13 Abs. 2 geregelt sind, hauptsächlich Ersparnisse betreffen<sup>8</sup>, die gewöhnlich in der Form von Sparguthaben vorhanden sind. Hier ergeben sich die von Jansen befürchteten Beweisschwierigkeiten<sup>9</sup> selbst im Fall der Scheidung kaum, weil aus der Verwendung des Kontoguthabens, der Regelung der Verfügungsmacht gegenüber der Sparkasse und den Einlassungen der Parteien exakte Schlüsse in bezug auf die Vereinbarung der Ehegatten gezogen werden können. Die obligatorische Einführung einer besonderen Form für Vereinbarungen gemäß § 14 würde zur Folge haben, daß auch erwiesenen Vereinbarungen die Anerkennung versagt werden müßte, wenn sie nicht in der vorgeschriebenen Form getroffen wurden.

Die typischen Vereinbarungen zur Überführung persönlichen Eigentums in das gemeinschaftliche Vermögen dürften in erster Linie die mit Auszeichnungen verbundenen Geldprämien eines Ehegatten betreffen. Hier wird generell der Wille der Ehegatten aus der Verwendung klar zu erkennen sein (Einzahlung auf das gemeinsame Konto, Anschaffung eines Hausratsgegenstandes). Auch hier würde die Unwirksamkeit wegen fehlender Einhaltung einer gesetzlichen Formvorschrift zu völlig lebensfremden Ergebnissen führen.

Jansen schlug vor, „den Ehegatten für den Ausnahmefall einen weiteren, ausgearbeiteten Güterstand der Gütertrennung zur Verfügung zu stellen und hierfür eine notarielle Beurkundung vorzusehen“<sup>10</sup> <sup>11</sup>. Dieser Vorschlag ist nicht realisierbar, weil die soziologischen Untersuchungen der Gesetzgebungskommission<sup>11</sup> neben der typischen Regelung der Eigentumsverhältnisse der Mehrzahl aller Bürger — sie wurde das Vorbild für § 13 — keinen zweiten charakteristischen Typ, der das Vorbild für einen zweiten Güterstand bilden könnte, ergeben haben. Bei den wenigen Ehen, die ihre Verhältnisse anders als in § 13 vorgesehen geregelt hatten, traten alle möglichen Varianten auf. Es gibt keinen Grund dafür, diesen Bürgern nur die Wahl zwischen zwei Möglichkeiten zu bieten und damit entgegen der Grundkonzeption des Gesetzes zu reglementieren.

### Ehescheidung und ihre Auswirkungen

Wolff<sup>12</sup> \* \* und Grandke<sup>16</sup> gaben mit ihren Beiträgen Veranlassung zur Beratung der Frage, ob unter Beibehaltung des Zerrüttungsprinzips als alleiniger Grundlage für die Entscheidung über den Fortbestand der Ehe

8 Vgl. Weise, „Wem gehört der Fernsehapparat?“, Der Schöff 1964, Heft 8, S. 270 ff.

9 a. a. O., S. 8770.

10 a. a. O., S. 870.

11 Vgl. Weise, a. a. O.

12 Wolff, „Ehescheidung und Schuld“, NJ 1965 S. 416 ff.

16 Grandke, „Familienrecht und Soziologie“, Staat und Recht 1960, Heft 7, S. 1054 ff. (1059).